

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 245/71

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Rita G. [REDACTED] geb. L. [REDACTED]

[REDACTED] A. [REDACTED] Street, S. [REDACTED], M. [REDACTED] / V. [REDACTED] (Australien),

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,  
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die 1920 geborene und 1939 nach Australien ausgewanderte Klägerin, die dort bis 1949 als Krankenschwester tätig war, leidet nach tatrichterlicher Feststellung an einer Skoliose, einer Spondylosis deformans der Brust- und Lendenwirbelsäule und einer Osteochondrose der 3. Lendenbandscheibe. Jeglicher Verfolgungseinfluß auf diese Wirbelsäulenveränderungen wird, sachverständiger Beurteilung folgend, verneint.

Die Beschwerde beanstandet, die besonders schweren körperlichen Belastungen, denen Krankenschwestern in Australien ausgesetzt seien, hätten ermittelt und beachtet werden müssen.

- 3 -

**Diese Rüge unzureichender Sachaufklärung führt unter  
keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschrie-  
benen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.**

**Mai**

**Portmann**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)